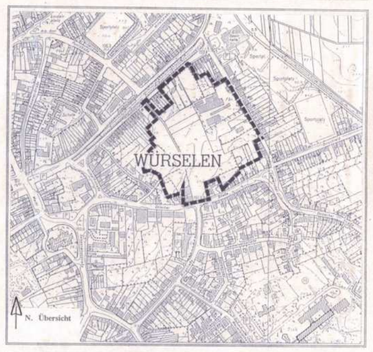
BEBAUUNGSPLAN
NR. 104 B
STADT WÜRSELEN



BEREICH: WÜRSELEN
WILHELMSTRASSE, KROTTSTRASSE
UND DRISCHER STRASSE
M 1 : 5.000

1. Ausfertigung

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- WA/ZW — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE, MAX 2 WOHNEINHEITEN JE HAUS

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL, GRZ
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ, HÖCHSTMASS
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- II–III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, MINDESTMASS – HÖCHSTMASS
- TH — TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTMASS
- FH — FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTMASS

BEZUGSPUNKT IST DER IN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE DES GRUNDSTÜCKS LIEGENDE PUNKT, VON DEM AUS EIN RECHTER WINKEL ZUR STRASSENSEITIGEN GEBÄUDEFRONT FÜHRT.

BAUWEISE

- o — OFFENE BAUWEISE
- E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- E/D — NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- D — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- BAULINIE

GESTALTUNG (GEM. BauONW)

- FIRSTRICHTUNG
- DACHNEIGUNG

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (KINDERGARTEN)

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN- u. AUSFAHRT
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: BEREICHE FÜR FUSSGÄNGER UND RADFAHRER

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE ODER PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (VERGL. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN).
- ERHALTUNG VON HECKEN
- ANPFLANZEN VON HECKEN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (VERGL. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN).

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN. ZWECKBESTIMMUNG:
- GA — GARAGEN
- ST — STELLPLÄTZE
- ST/CP — STELLPLÄTZE U. CARPORTS (ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE)
- GGA — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- TG — TIEFGARAGE EINSCHLIESSLICH DER EIN- u. AUSFAHRT
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN, BAUWEISE
- A + B — LAGEBESTIMMUNG VON FLÄCHEN MIT BESONDEREN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND BESTIMMUNGEN IN DER GESTALTUNGSPLANUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

N

M 1 : 500

DER RAT DER STADT WÜRSELEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.02.1985 GEM. § 2 ABS. 1 BauGB VOM 08.12.1986 I BGBL. I.S. 2253) BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. AUFZUSTELLEN.

WÜRSELEN DEN 29. Mai 1994
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 5.5.1993 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WÜRSELEN DEN 20. Mai 1994
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 24.05.1994 BIS 27.06.1994 EINSCHL. AUSGELEGEN.

WÜRSELEN DEN 27. Juli 1994
STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER OFFENLAGE GEÄNDERT WORDEN.

A) ES HAT EINE ERNEUTE OFFENLAGE GEM. § 3(3) BauGB IN DER ZEIT VOM EINSCHL. STATTGEFUNDEN.

B) VON EINER ERNEUTEN OFFENLAGE WURDE ABGESEHEN STATTDESSEN WURDE EIN VEREINFACHTES VERFAHREN NACH § 13(1) BauGB DURCHGEFÜHRT.

WÜRSELEN DEN 12. Jan. 1995
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BauGB DURCH DEN RAT DER STADT AM 20.03.1995 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WÜRSELEN DEN 21. Jan. 1995
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

EIN AKZIESEVERFAHREN GEM. § 11 BauGB IST GEM. ART. 2 NR. (6) INVESTITIONSERLEICHTERUNG- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 NICHT ERFORDERLICH.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BauGB VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 21.04.95 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN UND WIRD ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.

WÜRSELEN, DEN 21. April 1995
BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER STADT WÜRSELEN.

WÜRSELEN, DEN 16.05.1994
STADTBAURAT

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZES VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) UND DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZES SOWIE DIE BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) VOM 26.06.1984 (GV. NW S. 419/532) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24.11.1992 (GV. NW S. 467).

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT. BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.

DIE PLANGRUNDLAGE DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER (STAND 20.5.1994) ANGEFERTIGT UND ÖRTLICHE ÜBERPRÜFUNG DES BAUBESTANDES.

DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER PLANUNG WIRD BESCHEINIGT.

WÜRSELEN DEN 20.5.1994
Katasteramt
DIPL.